

Paul Sauer: Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806–1871. Stuttgart: Theiss 1984. 256 S.

Paul Sauer hat mit seinem neuen Werk, wie er selbst schreibt, »im Wortsinn landesgeschichtliches Neuland« erschlossen. Die Arbeit umfaßt die Zeit von der Erhebung des Kurfürstentums Württemberg zum Königreich im Jahre 1806 bis zur Bismarckschen Reichsgründung 1871 bzw. der Einführung des Reichsstrafgesetzes am 1. Januar 1872 und stützt sich im wesentlichen auf die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Akten des Württembergischen Justizministeriums. Diese Unterlagen wurden durch die im Staatsarchiv Ludwigsburg befindlichen, leider recht fragmentarischen Schriftgutbestände der württembergischen Strafanstalten ergänzt.

Im Zeitabschnitt zwischen 1806 bis 1872 wurden Strafgesetzgebung und Strafvollzug, wenn auch oft gegen Widerstände und in kleinen Schritten, aus der mittelalterlichen Denkweise der »Carolina« herausgeführt. Diese »Peinliche Gerichtsordnung« Kaiser Karls V. kannte neben brutalen Vernehmungsmethoden ein grausames Arsenal an Todesstrafen und körperlichen Verstümmelungen. Sauer zeigt an zahlreichen Einzelbeispielen auf, wie sich in Württemberg die Strafrechtspraxis änderte. Allerdings fanden Reformen bei der Justiz nicht überall Zustimmung. So sah sich das Justizministerium gezwungen, durch einen Erlaß am 3. Dezember 1811 der »bei Gerichten vertretenen Meinung entgegen zu treten, als ließe sich nur mit Hilfe der Folter die Wahrheit ermitteln« (S. 22). Wohl ging die Zahl der vollstreckten Todesurteile in den Jahren zwischen 1806 und 1816 in der Regel pro Jahr auf weit unter 10 im Königreich zurück, doch sah sich König Friedrich veranlaßt, deren Durchführung am 1. Mai 1816 nochmals in allen Einzelheiten vorzuschreiben. Der Schuljugend war, sicher aus Gründen der Abschreckung, an der Richtstätte »unter gehöriger Aufsicht ein angemessener Platz anzuweisen« (S. 25).

Wenig später wurden an den König Gedanken zur »Fürsorge für die aus den Strafanstalten entlassenen Personen« herangetragen und Pläne zur Gründung eines Hilfsvereins vorgelegt. Den ersten Anstoß zur Gründung einer derartigen Organisation in Württemberg hatte der königlich preußische Oberschulrat Carl August Zeller, Sohn des württembergischen Hofrats Christian Daniel Zeller, 1824 gegeben. Sein Name soll hier für eine Reihe von Persönlichkeiten stehen, die sich für die Gründung einer privaten Hilfsorganisation einsetzten. Erst 1830 kam es zur Bildung des »Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene« (S. 223 ff.).

Am 1. März 1839 konnte das seit 1809 von König Friedrich in Auftrag gegebene »Württembergische Strafgesetzbuch« in Kraft gesetzt werden. Sauer dokumentiert das mühsame Ringen um seine Gestaltung, wobei sich ein besonderer Streit an der Frage der Beibehaltung der Todesstrafe entzündete. Vergeblich kämpften liberale Wortführer wie Ludwig Uhland gemeinsam mit Theologen wie Prälat von Köstlin für deren Abschaffung (S. 122).

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer Besprechung auch nur die wichtigsten Abschnitte dieser gelungenen Arbeit darzustellen, die weit über die historischen, juristischen und sozialpädagogischen Fachkreise hinaus besonderes Interesse verdient.

*J. Meister*

Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. (= Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 13). Bearb. von Reinhard Heydenreuter. München 1981. Neustadt a. d. Aisch: Degener i. Komm. 1981. 176 S. 10 Farbtaf., 39 Abb.

Der Begleitband bietet eine fortlaufend geschriebene, zusammenfassende Einführung in die Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte Bayerns von der Wiedervereinigung der beiden Teilherzogtümer Ober- und Niederbayern 1505 bis zur Nachkriegsverfassung von 1946. Für die Zeit vor 1800 beschränkt sich der Band auf Altbayern. In dieser Begrenzung und im zeitlichen Rahmen wird schon das Anliegen der Ausstellung erkennbar: Sie sollte die Entwicklung und darin vor allem die Kontinuität der bayerischen Eigenstaatlichkeit vom